jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/14 1Ob552/84, 6Ob28/85, 9Ob16/10h, 4Ob85/22m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1984

Norm

ABGB §1118 B2
MRG §30 Abs2 Z1
ZPO §8

Rechtssatz

Der Wirkungsbereich des Prozeßkurators beschränkt sich auf die Vertretung der prozeßunfähigen Partei in jenem Verfahren, für das er bestellt wurde. Andere Rechtshandlungen zu setzen, wie etwa Zahlungen für den Kuranden aus dessen Vermögen zu leisten, ist er nicht befugt. Die Geltendmachung von Mietzinsrückstände dem Prozeßkurator im Räumungsprozeß gegenüber, ersetzt daher nicht die gemäß § 1118 ABGB bei Zinszahlungsrückstand erforderliche Mahnung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 552/84
  Entscheidungstext OGH 14.03.1984 1 Ob 552/84
  Veröff: RZ 1984/77 S 236 = JBl 1985,235 = SZ 57/52 = MietSlg XXXVI/10
- 6 Ob 28/85
  Entscheidungstext OGH 17.10.1985 6 Ob 28/85
  Vgl aber; nur: Der Wirkungsbereich des Prozeßkurators beschränkt sich auf die Vertretung der prozeßunfähigen Partei in jenem Verfahren, für das er bestellt wurde. (T1) Veröff: GesRZ 1986,39
- 9 Ob 16/10h
  Entscheidungstext OGH 24.03.2010 9 Ob 16/10h
  Beisatz: Gleiches gilt für die Vertragsaufhebungserklärung. (T2)
- 4 Ob 85/22m
  Entscheidungstext OGH 30.06.2022 4 Ob 85/22m
  Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0021322

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at